

## **Covid-19- Rahmenbedingungen für die Miete / Nutzung der Robihütte in Anlehnung an die gemeindeeigenen Räume der Gemeinde Oberglatt**

Diese Rahmenbedingungen gelten im Sinne eines Schutzkonzepts ab dem 6. Juni 2020.

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat ab 6. Juni 2020 viele Einschränkungen gelockert und die ausserordentliche Lage beendet. Durch diese neue Situation haben die politischen Entscheidungsträger der Gemeinde Oberglatt die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten, unter strikter Einhaltung der Verordnung (Covid-19-Verordnung) des Bundes und der Hygienevorschriften des BAG, wieder freigegeben. Mit nachstehenden Schutzmassnahmen wird die Einhaltung der Vorschriften und Empfehlungen sichergestellt. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze zu beachten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen Personen; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengrösse von 300 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Die BAG-Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.

Voraussetzung für die Nutzung der Robihütte der Elternvereinigung Oberglatt:

- Bezeichnung einer verantwortlichen Person, welche die Einhaltung der Vorschriften zusichert und bestätigt, dass ein Schutzkonzept vorhanden ist.
- Sicherstellung des Contact Tracing während 14 Tagen.

### **2. Krankheitssymptome**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten.

### **3. Reinigung / Desinfektion**

Für die Reinigung und Desinfektion von Türgriffen oder häufigen Kontaktstellen (z.B. sanitäre Anlagen) ist der Veranstalter verantwortlich.

### **4. Verantwortlichkeiten**

Die als verantwortlich bezeichnete Person ist für das Einhalten der BAG-Richtlinien, das Führen einer Liste aller anwesenden Personen, die Reinigung / Desinfektion sowie für das zur Verfügung stellen von Schutzmaterial (Masken, Desinfektionsmittel etc.) verantwortlich.

Die Elternvereinigung Oberglatt kann die Einhaltung überprüfen und fehlbaren Nutzern das Nutzungsrecht entziehen.

### **5. Veranstaltungen bis 300 Personen**

Für Veranstaltungen und für Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, gilt folgendes:

- Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sind stets zu beachten und umzusetzen. Die Hygiene- und Distanzregeln müssen einen sicheren Schutz der anwesenden Personen gewährleisten.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Liste mit allen anwesenden Personen (Vorname, Nachname, Telefonnummer) zu führen und während mindestens 14 Tagen aufzubewahren.
- An Veranstaltungen, bei denen die Gäste / Zuschauer sitzen, sind die Stühle mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufzustellen.
- Der Personenfluss (z.B. Eintritt und Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- An Veranstaltungen, bei denen die Menschen stehen beträgt die maximale Anzahl an Besuchenden eine Person pro 4 m<sup>2</sup> zugängige Fläche.
- Häufige Kontaktstellen müssen in regelmässigen Abständen gereinigt werden (durch den Veranstalter zu organisieren).
- Desinfektionsmittel und Schutzmaterial müssen durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.
- Das Aufhalten im öffentlichen Raum (ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten) ist nur unter strikter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften erlaubt.

Bei Familienanlässen gelten bezüglich Schutzkonzept erleichterte Bestimmungen (es muss kein Schutzkonzept erstellt werden) im Sinne der Vorgaben des BAG. Oberste Priorität hat auch bei Familienanlässen das Contact Tracing.

Oberglatt, 6 Juni 2020

#### **Elternvereinigung Oberglatt**

**Robihüttenwart:**

**Datum**

**Unterschrift**

**Veranstalter/Mieter**

**Datum**

**Unterschrift**